



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

160. Jahrgang

Mainz, den 09. August 2018

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018. – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Gebetstag für Missbrauchsoffer. – Präfation zum Fest der Heiligen Maria Magdalena. – Gottesdienstmodelle zur Einführung des neuen Lektionars. – Personalchronik. – Datenschutz in Kirchengemeinden. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI. – Anzeigen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

85. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. Angesichts des gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Regionen Deutschlands betont die Caritas in diesem Jahr: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“.

Menschen erleben, dass sie trotz eines Einkommens als Polizisten, Verwaltungsfachkräfte, Erzieherinnen oder Krankenschwestern keinen bezahlbaren Wohnraum mehr für sich und ihre Familien finden. In immer mehr Städten und Regionen machen die Menschen die frustrierende Erfahrung, an den Rand gedrängt zu werden oder in zu kleinen Wohnungen leben zu müssen.

Die diesjährige Caritas-Kampagne will verdeutlichen, wie wichtig es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, dass sich Menschen mit unterschiedlichen Einkommen, unterschiedlicher Bildung und Berufen, aus unterschiedlichen Nationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen.

Wenn jedoch zunehmend der Geldbeutel darüber bestimmt, wer in welchem Viertel wohnen kann, führt dies zu Ausgrenzung und gefährdet den Zusammenhalt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum geht uns alle an. Es geht auch um Orte der Begegnung, die neue Bewohner in Stadtteilen miteinander ins Gespräch bringen. Vielfach geschieht dies in unseren Pfarrgemeinden. Die Caritas-Kampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ kann Anregungen liefern und für die eigene Arbeit vor Ort genutzt werden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2018

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 2018, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

86. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz)

Art. 1 Änderung der MAVO Mainz

Die MAVO Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz vom 18.11.2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2017, Nr. 1, Ziff. 7, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 7 der Präambel wird „vom 22. September 1993“ ersetzt durch „in ihrer jeweiligen Fassung“.
2. In § 1 Absatz 2, Satz 1 wird „bis spätestens 31.12.2013“ gestrichen. Die Anführungszeichen

- vor „Grundordnung“ und nach „Arbeitsverhältnisse“ werden gestrichen.
3. Nach § 1 Absatz 2, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.“
 4. Der bisherige § 1 Absatz 2, Satz 2 wird zum neuen Satz 3 und hinter „Art. 137“ wird „Absatz 3“ eingefügt.
 5. § 1a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung regeln, was als Einrichtung gilt. ²Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.“
 6. In § 3 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.“
 7. In § 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst und ein neuer Satz 2 eingefügt.
„¹Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Personen, die in der Einrichtung eingegliedert sind, um mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ²Der Dienstgeber sowie Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nehmen auf Einladung der Mitarbeitervertretung an der Mitarbeiterversammlung teil.“
 8. Der bisherige § 4 Satz 2 wird zu § 4 Satz 3
 9. In § 5 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „aktiv Wahlberechtigten (§ 7)“ ersetzt.
 10. In § 6 Absatz 1 wird „wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigte“ ersetzt.
 11. In § 6 Absatz 2, Satz 1 wird bei der zahlenmäßigen Zuordnung jeweils „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 12. Nach § 6 Absatz 2, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder.“
 13. Der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3 und nach „Satz 1“ wird „und Satz 2“ ergänzt:
 14. Der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 3 wird zu Satz 4.
„Satz 2“ wird durch „Satz 3“ ersetzt und nach „Satz 1“ wird „und Satz 2“ ergänzt:
 15. In § 7 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) ¹Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. ²Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.“
 16. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird nach „Mitarbeiter“ „und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ eingefügt.
 17. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Der Wahlausschuss erstellt jeweils eine Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus.“
 18. § 9 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„⁴Jede wahlberechtigte und/oder wählbare Person, die geltend macht, wahlberechtigt und/oder wählbar zu sein, kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die nach Satz 2 zu erstellenden Listen Einspruch einlegen.“
 19. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt. Ebenso wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 20. In § 10 Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 21. In § 11 Absatz 2 Satz 6 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 22. In § 11 Absatz 4 Satz 3 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 23. In § 11 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:
„(4a) ¹Der Wahlausschuss kann anordnen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht statt im Wege der Urnenwahl durch Briefwahl ausüben. ²Für ihre Durchführung ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“
 24. In § 11a Absatz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
 25. In § 11a Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt. Nach „spätestens“ wird „8“ in „acht“ geändert.
 26. In § 11b Absatz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt. Ebenso wird wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.

27. In § 11c Absatz 2, Satz 2 wird „Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter“ durch „Person“ ersetzt.
28. In § 12 Absatz 1, Satz 1 wird „Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter“ durch „Person“ ersetzt.
29. In § 13 Absatz 3, Nr. 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
30. In § 13d Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
31. In § 15 Absatz 3, Satz 1 wird bei der zahlenmäßigen Zuordnung jeweils „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Wahlberechtigten“ sowie „Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter“ durch „Mitglieder der Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
32. Nach § 15 Absatz 3, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Darüber hinaus erhöht sich für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte die Zahl der Freistellungen um zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“
33. Der bisherige § 15 Absatz 3, Satz 2 wird zu § 15 Absatz 3, Satz 3.
34. In § 16 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.“
35. In § 19 Absatz 1, Satz 2 wird nach „Artikels 5“ „Abs. 3 bis 5“ gestrichen.
36. In § 21 Absatz 1, Satz 3 wird nach „Aushang,“ „schriftlich“ gestrichen und „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch „Teilnehmern der Mitarbeiterversammlung“ ersetzt.
37. In § 21 Absatz 3, Satz 1 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
38. In § 22 Absatz 2 wird „wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch „Wahlberechtigten“ ersetzt.
39. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

- (1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche

und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung.

(3) ¹Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. ²Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. ³Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. ⁴Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ⁵Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. ⁶Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. ⁷Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist. ⁸Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. ⁹Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.

(4) ¹Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. ²Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer

Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. ³Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung pauschal freigestellt werden sollen.

(5) ¹Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat, Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Abs. 2 zustanden. ²Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. ³Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.

(6) ¹Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. ²Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. ³In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. ⁵Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

(7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.

(8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.

(9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

(10) ¹Wird eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung errichtet, entfallen zeitgleich in deren Zuständigkeitsbereich errichtete Gesamtmitarbeitervertretungen sowie in deren Zuständigkeitsbereich das Recht derartige Gesamtmitarbeitervertretungen zu bilden für die Dauer des Bestehens der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung. ²Durch Dienstvereinbarung kann hierzu Näheres geregelt werden.“

40. In § 25 Absatz 2 wird folgende neue Ziffer 11 aufgenommen:

„11. Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.“

41. In § 26 Absatz 3, Nr. 2 wird nach „Mitarbeitern“ „sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ eingefügt.

42. In § 26 Absatz 3 wird folgende neue Ziffer 10 eingefügt:

„10. Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung.“

43. In § 27 Absatz 2 wird im vierten Spiegelstrich „§81“ durch „§164“ sowie im sechsten Spiegelstrich jeweils „§ 80“ durch „§ 163“ ersetzt.

44. In § 27a Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. ⁴Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.“

45. Der bisherige § 27a Absatz 1 Satz 3 wird zu § 27a Absatz 1 Satz 5.

46. In § 27a Absatz 2 wird Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;“

47. In § 27a Absatz 2 werden nach Nr. 2 folgende neue Ziffern 3 bis 7 eingefügt:

„3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;

4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;

5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;

6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;

7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;“

48. In § 27a Absatz 2 werden die bisherigen Ziffern 3 und 4 zu Ziffern 8 und 9.
 49. In § 27a wird der bisherige Absatz 4 gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
 50. Nach § 27a wird folgender neuer § 27b eingefügt:

„§ 27b Wirtschaftsausschuss

(1) ¹Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmittelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. ³Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. 4§ 27 a) Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.

(3) ¹Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. ²Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.

(4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. ²Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. ³Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁴Mindestens

ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung an. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. ⁶Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13 c). ⁷Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Abs. 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

(5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:

- a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten.
- b) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 2 bis 6 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.
- c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Abs. 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.

(6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.“

51. Der bisherige § 27b wird zu § 27c.
52. In § 28a Absatz 1 wird „§§ 71, 72, 81, 83 und 84“ durch „§§ 154, 155, 164, 166 und 167“ ersetzt.
53. In § 28a Absatz 2 wird in Satz 1 „§ 98“ durch „§ 181“ sowie „Integrationsvereinbarung“ durch „Inklusionsvereinbarung“ ersetzt.
54. In § 28a Absatz 2 wird in Satz 6 „§ 83 Abs. 2“ durch „§ 166 Abs. 2“ ersetzt.
55. In § 28a Absatz 3 wird „§ 98“ durch „§ 181“ ersetzt.
56. In § 29 Absatz 1 wird in Nr. 19 „§ 71 Abs. 1“ durch § 154 Abs. 1“ ersetzt und „20. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Abs. 2.“ gestrichen.
57. In § 33 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 „⁵Eine Fristverkürzung in den Fällen des § 1a Abs. 2 ist ausgeschlossen.“
58. In § 33 Absatz 4 wird nach „§ 35“ „und § 36 Abs. 1 Nr. 13“ sowie nach „§ 36“ „Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12“ eingefügt.
59. In § 33 Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

- „³Das Recht, vorläufige Regelungen zu treffen, ist in den Fällen des § 1a Abs. 2 ausgeschlossen.“
60. In § 34 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:
 „¹Einstellungen bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. ²Eine Einstellung liegt vor, wenn eine Person in die Einrichtung eingegliedert wird, um zusammen mit den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. ³Zustimmungspflichtig ist auch die Beschäftigung von Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2).“
61. § 34 Absatz 1 Satz 3 wird zu Satz 4 und erhält folgende neue Nr. 3:
 „3. Personen im Sinn des § 3 Abs. 2.,“
62. In § 34 Absatz 3 wird in Satz 1 „-oder Anstellungs“ gestrichen und folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „²Die Information umfasst den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort, die Arbeitsaufgaben dieser Personen sowie die rechtliche Grundlage des Personaleinsatzes. ³Bei Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, ist die Mitarbeitervertretung darüber hinaus über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beim Verleiher zu informieren.“
63. In § 34 Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 4 und 5.
64. In § 36 Absatz 1 wird folgende neue Nr. 13 eingefügt:
 „13. Regelung einer Einrichtung nach § 1a Abs. 2. Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn die Regelung missbräuchlich erfolgt.“
65. § 38 Absatz 1 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:
 „14. Festsetzungen nach § 1 b und § 24 Absätze 4 und 5. Im Falle der Freistellung nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 S. 4 steht das Antragsrecht der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung zu,“
66. In § 40 Absatz 3, Satz 2 wird nach „(§ 45 Absätze 2 und 3)“ folgender neuer Halbsatz eingefügt:
 „sowie zwischen Dienstgeber und dem den Wirtschaftsausschuss bildenden Organ (§ 45 Abs. 4)“
67. In § 45 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs findet das Verfahren im Falle des § 27b Abs. 6 vor der Einigungsstelle statt. „
68. Die Regelung in § 53 wird gestrichen und es wird aufgenommen „§53 (unbesetzt)“
69. Die Überschrift des § 54 wird ergänzt um „Schulen- und Hochschulen“.
70. In § 54 Absatz 1 Satz 2 wird „des § 36“ durch „der §§ 25, 26“ sowie der Begriff „Lehrer“ durch den

Begriff „Lehrkräfte“ ersetzt.

71. Die Überschrift des § 55 wird ergänzt um „Zwingernde Wirkung“.
72. Die Überschrift des § 56 wird ergänzt um „Inkrafttreten“.
73. Anpassung mit Satzzahlen
 In allen MAVO-Paragrafen werden in Absätzen mit mehreren Sätzen diese jeweils fortlaufend mit hochgestellten Satzzahlen versehen.

Art. 2 Inkraftsetzung

Das Gesetz tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Mainz, den 01.08.2018



Peter Kohlgraf
 Bischof von Mainz

87. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 30.05.2018 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2018, Nr. 8, Ziff. 65, S. 75)

I. Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

II. § 2 Absatz 3 AVO wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung ersatzlos gestrichen.

1. Anlage 5 – Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen wird wie folgt geändert:
2. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt. Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „¹§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. ²Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“
3. In Abschnitt 2 wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt. Danach wird die folgende Passage ersatzlos gestrichen:
 „1. Die Anlage 1a zum BAT/VKA findet für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

keine Anwendung. 2. Für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung: Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen“

4. Abschnitt 2 § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen und als „(2) unbesetzt“ geführt.
5. In Abschnitt 2 wird § 3 unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:
„¹Die Eingruppierung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach Anlage 1 zum TVöD. ²Es ist jedoch mindestens die sich aus der Anwendung der §§ 2 bis 2b) ergebende Eingruppierung maßgeblich.“
6. Zum neu gefassten § 3 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:
„Protokollnotiz zu § 3:
1. Stellen im Bischöflichen Ordinariat sind nicht:
- Stellen auf der Ebene der Dekanate
- Stellen in der Kategorialseelsorge
- Stellen im Schuldienst
- Stellen in den Katholischen Jugendzentralen
2. Der Begriff „Stellen im Bischöflichen Ordinariat“ im Sinne des § 3 ist nicht identisch mit dem Einrichtungsbegriff „Bischöfliches Ordinariat“ nach der Mitarbeitervertretungsordnung Bistum Mainz.
3. Die Eingruppierung (Entgeltgruppe ohne Stufe) von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die am 01.01.2017 über der nach § 3 festzulegenden Entgeltgruppe liegt, bleibt unverändert, solange die/der Beschäftigte eingesetzt ist, wie am Tag des Inkrafttretens dieser Regelung (Besitzstandswahrung).“

III. Anlage 6 – Vergütungsordnung für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.
2. Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. ²Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“
3. In Abschnitt 2 wird die folgende Passage ersatzlos gestrichen:
„1. Die Anlage 1a zum BAT/VKA findet für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen,

Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen keine Anwendung. 2. Für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung:“

- Danach wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.
4. In Abschnitt 2 wird § 4 unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:
„¹Die Eingruppierung von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach Anlage 1 zum TVöD. ²Es ist jedoch mindestens die sich aus der Anwendung der §§ 3 und 3a) ergebende Eingruppierung maßgeblich.“
 5. Zum neu gefassten § 4 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:
„Protokollnotiz zu § 4:
1. Stellen im Bischöflichen Ordinariat sind nicht:
- Stellen auf der Ebene der Dekanate
- Stellen in der Kategorialseelsorge
- Stellen im Schuldienst
- Stellen in den Katholischen Jugendzentralen
2. Der Begriff „Stellen im Bischöflichen Ordinariat“ im Sinne des § 4 ist nicht identisch mit dem Einrichtungsbegriff „Bischöfliches Ordinariat“ nach der Mitarbeitervertretungsordnung Bistum Mainz.
3. Die Eingruppierung (Entgeltgruppe ohne Stufe) von Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, die am 01.01.2017 über der nach § 4 festzulegenden Entgeltgruppe liegt, bleibt unverändert, solange die/der Beschäftigte eingesetzt ist, wie am Tag des Inkrafttretens dieser Regelung (Besitzstandswahrung).“

IV. Anlage 15 – Vergütungsordnung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen * im Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.
2. In Abschnitt 1 wird der bisherige Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. ²Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“
3. In Abschnitt 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu Sätzen 3 und 4.
4. In Abschnitt 2 wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.

V. Anlage 21 Vergütungsordnung und Arbeitszeitregelung für Küster und Küsterinnen* im Bistum wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.
2. Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 12 Absatz 1, Satz 1 TVöD VKA, der die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) vorsieht, findet keine Anwendung. ²Die Eingruppierung richtet sich nach den speziellen Tätigkeitsmerkmalen im Abschnitt 2.“
3. In Abschnitt 2 wird in der Überschrift „Vergütungsordnung“ gestrichen und durch „Entgeltordnung“ ersetzt.

VI. Die Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Mainz, den 27. Juli 2018



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

88. Gebetstag für Missbrauchsoffer

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsoffer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

89. Präfation zum Fest der Heiligen Maria Magdalena

Im Rahmen der Frühjahrs-Vollversammlung hat die Deutsche Bischofskonferenz am 20. Februar 2018 die deutsche Fassung der Präfation vom Fest der heiligen Maria Magdalena approbiert. Daraufhin hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 14. Juni 2018 die confirmatio erteilt. In Kürze wird die Präfation auch auf der Internetseite des Deutschen Liturgischen Instituts (DLI) allgemein zugänglich gemacht. Da der 22. Juli 2018 auf einen Sonntag fiel, wird der Text erstmals im Jahr 2019 benötigt.

Präfation zum Fest der Heiligen Maria Magdalena

Die Apostelin der Apostel

V/. Der Herr sei mit euch.

R/. Und mit deinem Geiste.

V/. Erhebet die Herzen.

R/. Wir haben sie beim Herrn.

V/. Lasset uns danken dem Herrn, unserm Gott.

R/. Das ist würdig und recht.

In Wahrheit ist es würdig und recht,
dir, allmächtiger Vater,
für deine Barmherzigkeit zu danken,
die nicht geringer ist als deine Macht,
und dich in allem zu preisen durch unseren Herrn Jesus Christus.

Denn im Garten hat er sich Maria Magdalena am O-
stertag offenbart,
die ihn so sehr geliebt hat, als er auf Erden lebte.
Sie sah ihn sterben am Kreuz,
sie suchte ihn im Grab,
als erste betete sie ihn an, als er von den Toten erstan-
den war.
Er aber hat sie ausgezeichnet als Apostelin für die
Apostel,
damit die frohe Botschaft vom neuen Leben
sich ausbreite bis an die Enden der Erde.

Darum, o Herr, preisen wir dich mit allen Engeln und
Heiligen
und singen voll Freude das Lob deiner Herrlichkeit:

Heilig, heilig, heilig ...

90. Gottesdienstmodelle zur Einführung des neuen Lektionars

Am Ersten Adventssonntag 2018 wird im deutschen Sprachgebiet ein neues Lektionar eingeführt. Die revidierte Einheitsübersetzung wird dann auch in die Liturgie der Messfeier und der Wort-Gottes-Feier am Sonntag übernommen. Es ist angemessen, die Einführung des ersten der neuen Lektionare in der Messfeier bzw. in der Wort-Gottes-Feier am Ersten Adventssonntag entsprechend hervorzuheben und zu gestalten.

Dafür bietet das Deutsche Liturgische Institut folgende Modelle an:

Modell A – Einführung in einer Eucharistiefeier

Modell B – Einführung in einer Wort-Gottes-Feier

Die Gestaltungsvorschläge können als Textdatei auf der Homepage des Liturgischen Instituts www.liturgie.de abgerufen werden.

Schriftworte

Zusätzlich werden Schriftworte aus den Lesungstexten des Ersten Advent als Karte angeboten, die im Gottesdienst an die Mitfeiernden ausgeteilt werden können: VzF Deutsches Liturgisches Institut, <https://shop.liturgie.de>

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext erscheinen nach und nach – zunächst für die Sonntage und Festtage der Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe usw. (Band IV bis VIII). Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangelium erscheinen. Die Deutsche Bischofskonferenz weist darauf hin, dass ab diesem Zeitpunkt der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend ist.

Kirchliche Mitteilungen

91. Personalchronik

A. Geistliche

Veränderungen im Bischöflichen Domkapitel

Ernennung

m. W. v. 01.08.2018

Weinert, Prof. Dr. Franz-Rudolf, Dompräbendat, Subkustos, Dompfarrer am Dom „St. Martin“ in Mainz, Pfarrer in Mainz „St. Quintin“, Professor für Pastoral-liturgik am Bischöflichen Priesterseminar Mainz, zum

Domkapitular

Emeritierung

m. W. v. 01.11.2018

Klein, Dr. Klaus-Leo, Prälat, als Dompräbendat

Ernennungen

m. W. v. 14.03.2018 bis 13.03.2020

Metzler, Markus, Pfarrer in Heidesheim „St. Philippus und Jakobus“, wiederum zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Bingen, unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m. W. v. 01.07.2018

Tiba, Ciprian, Pfarrvikar in Mainz-Ebersheim „St. Laurentius“ und Mainz-Hechtsheim „St. Pankratius“, zum Pfarradministrator in Mainz-Ebersheim „St. Laurentius“ und Mainz-Hechtsheim „St. Pankratius“

m. W. v. 01.08.2018

Bretz, Wolfgang, Geistl. Rat, Dekan des Dekanates Alzey-Gau-Bickelheim, Leiter der Pfarrgruppe Alzeyer Hügelland, Pfarrer in Alzey „St. Josef“, Freimersheim „St. Josef“, Gau-Heppenheim „St. Urban“ und Ober-Flörsheim „St. Peter und Paul“, zum Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Saulheim/Gabsheim

Lang, Sebastian, Kaplan in der Pfarrgruppe Kath. Kirche Ingelheim (KKI), zum Subregens am Bischöflichen Priesterseminar in Mainz

Matik SVD, P. Jan, Pfarrer, Pfarrvikar in der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Mainz, in der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Rüsselsheim und in Mainz „Liebfrauen“, zum Pfarrvikar in der Pfarrgruppe Zaybachtal, unter Beibehaltung der Tätigkeit in den Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinden Mainz und Rüsselsheim

m. W. v. 01.08.2018 bis 29.02.2020

Wahl, Hans-Joachim, Geistl. Rat, Dekan des Dekanates Gießen, Pfarrer in Gießen „St. Bonifatius“ und der Italienisch sprechenden Katholischen Gemeinde Gießen, Stellvertretender Diözesanpräses des Kolpingwerkes, zum Leiter des Pfarreienverbundes Gießen, unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2023

Visa, Dan-Christian, Lic. iur. can., Pfarrer der rumänischen griechischen Katholischen Gemeinde in Mainz, zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz

Folgender Neupriester kommt zum Einsatz: m. W. v. 01.08.2018	Rothermel, Alexander, Kaplan in Friedberg „Mariä Himmelfahrt“, als Kaplan in der Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg (Ohm)
Krost, Simon, als Kaplan in Heppenheim „St. Peter“ Beauftragungen m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2019	Rottmann, Björn, Kaplan in Neu-Isenburg „St. Josef“, als Kaplan in der Pfarrgruppe Katholische Kirche Ingelheim (KKI) Songa, Adam, Kaplan in Mainz-Gonsenheim „St. Petrus Canisius“, als Kaplan in Langen „St. Jakobus“ Freistellungen m. W. v. 01.07.2018 bis 31.07.2021
Lenhart, Heinz, weiterhin als Ständiger Diakon im Hauptberuf in Darmstadt „Heilig Kreuz“ und „Liebfrauen“ (0,5) m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2021	Busch, Johannes, Kaplan, zum Dienst im Bistum San José, Kalifornien, U.S.A. Entpflichtungen m. W. v. 01.07.2018
Gut, Jan, Pfarrer, weiterhin als Seelsorger in den Kliniken in Darmstadt mit Schwerpunkt im Marienhospital in Darmstadt m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2023	Bartmann, Michael, als Pfarrer in Mainz-Ebersheim „St. Laurentius“ und Mainz-Hechtsheim „St. Pankratius“ m. W. v. 01.08.2018
Oberst, Stefan, Pfarrer, weiterhin als Pfarrvikar in der Pfarrgruppe Bingen-Süd m. W. v. 01.08.2018	Heil, Hermann, Pfarrer, als Leiter des Pfarreiverbundes Gießen
Eichler, Maximilian, als Diakon im Praktikum in Heppenheim „St. Peter“	Lerchl, Markus, Pfarrer, als Subregens am Bischöflichen Priesterseminar Mainz sowie als Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche – Päpstliches Werk für geistliche Berufe (PWB)“ Beurlaubungen m. W. v. 01.07.2018 bis 30.09.2018
Brux, Stefan, Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Pfarrgruppe Alzey Hügelland mit Schwerpunkt in Alzey, als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Psychiatrieseelsorge an der Rheinhessen-Fachklinik (RFK) Alzey Inkardinationen m. W. v. 01.08.2018	Bartmann, Michael, Pfarrer m. W. v. 01.08.2018 bis 28.02.2019
Solomon, Victor, Pfarrer	Lerchl, Markus, Pfarrer Ruhestandsversetzungen m. W. v. 01.08.2018
Tiba, Ciprian, Kaplan Versetzungen m. W. v. 01.08.2018	Heinz, Eberhard, Pfarrer Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden m. W. v. 01.08.2018
Brux, Stefan, Ständiger Diakon in der Pfarrgruppe Alzey Hügelland mit Schwerpunkt in Alzey „St. Josef“, als Psychiatrieseelsorger an der Rheinhessen-Fachklinik (RFK) in Alzey	Vitt MSF, P. Reinhard, Pfarrer
Kaschub, Christian, Kaplan in Viernheim „Johannes XXIII.“, als Kaplan in Friedberg „Mariä Himmelfahrt“	
Purakkeril Sauriyar ALCP/OSS, P. Biji, Kaplan in Mainz-Finthen „St. Martin“, als Kaplan in Neu-Isenburg „St. Josef“	

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Ernennungen

m. W. v. 14.11.2017 bis 13.11.2019

Schwalbenhofer, Anke, Pastoralreferentin, Dekanatsreferentin im Dekanat Gießen, Dekanatsjugendseelsorgerin für das Dekanat Gießen Ortsseelsorgerin des Malteser Hilfsdienstes e.V., Geschäftsstelle Gießen, wiederum zur Dekanatsjugendseelsorgerin für das Dekanat Gießen

m. W. v. 01.08.2018

Mersch, Anna, Pastoralassistentin im Pfarreienvorbund Laubenheim/Weisenau mit Schwerpunkt in Mainz-Laubenheim „Mariä Heimsuchung“, zur Dekanatsreferentin im Dekanat Offenbach

Napp, Erik, Pastoralassistent in der Pfarrgruppe Kath. Kirche im Eisbachtal, beauftragt mit der Mitarbeit auf Dekanatsstufe im Dekanat Worms, zum Pastoralreferent im Religionsunterricht an der Elisabeth-Selbert-Schule in Lampertheim

Vetter, Marlene, Pastoralassistentin in der Pfarrgruppe Gau-Algesheim, beauftragt mit dem Religionsunterricht an der Hildegardisschule in Bingen, zur Pastoralreferentin im Religionsunterricht und in der Schulpastoral an der Marienschule in Offenbach

Beauftragungen

m. W. v. 15.07.2018 bis 31.07.2019

Schoeneck, Peter, als Pastoralreferent im Pfarreienvorbund Lorsch/Einhausen mit Schwerpunkt in Lorsch „St. Nazarius“

m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2019

Flößer, Christoph, als Pastoralassistent im Praktikum in Jügesheim „St. Nikolaus“

Haub, David, als Pastoralassistent im Praktikum im Pfarreienvorbund Neu-Isenburg mit Schwerpunkt in Neu-Isenburg „St. Josef“

Humm, Dominik, als Pastoralassistent im Praktikum in Mainz-Finthen „St. Martin“

Mazurowicz, Cora, weiterhin als Pastoralreferentin im Religionsunterricht an der IGS Anna Seghers in Mainz

m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2020

Strosche, Patrick, als Pastoralassistent im Pfarreienvorbund Friedberg/Wöllstadt/Rodheim mit Schwerpunkt in Ober-Wöllstadt „St. Stephanus“ und Rodheim v.d.H. „St. Johannes Evangelist“

Ullges, Lena, als Pastoralassistentin im Pfarreienvorbund Darmstadt-Innenstadt mit Schwerpunkt in Darmstadt „Heilig Kreuz“ und „Liebfrauen“

m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2021

Mersch, Anna, Pastoralreferentin, Dekanatsreferentin im Dekanat Offenbach, als Projektmitarbeiterin im Dekanat Offenbach mit Schwerpunkt in der Citypastoral, unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen

Ernennungen

m. W. v. 01.08.2018

Sans-Jakob, Edith, Gemeindeassistentin in der Pfarrgruppe Kath. Kirche Ingelheim (KKI), zur Gemeindeferentin in der Pfarrgruppe Budenheim/Mombach, mit Schwerpunkt in Mainz-Mombach „St. Nikolaus“

Beauftragungen

m. W. v. 01.02.2018

Böhmer, Dagmar, als Gemeindeferentin im Religionsunterricht und in der Schulpastoral an der Lessingschule in Erzhausen, an der Sonnenblumenschule in Langen und an der Ernst-Reuter-Schule in Dietzenbach

m. W. v. 01.04.2018

Basta, Magda, als Gemeindeferentin im Religionsunterricht und in der Schulpastoral an der Hermann-Hesse-Schule in Obertshausen

m. W. v. 01.08.2018

Rueda Peña, Yvonne, als Gemeindeassistentin in der Pfarrgruppe Bingen

Versetzungen

m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2020

Puschmann, Dunja, Gemeindeferentin in Budenheim „St. Pankratius“, als Gemeindeferentin in der Pfarrgruppe Zaybachtal

m. W. v. 01.08.2018

Baumung, Jeanette, Gemeindereferentin in Pfungstadt „St. Antonius von Padua“ sowie im Schuldienst in Pfungstadt, als Gemeindereferentin im Pfarreienverbund Bensheim

Beckenkamp, Hiltrud, Gemeindereferentin in Darmstadt „Hl. Kreuz „ und „Liebfrauen“, als Gemeindereferentin in Pfungstadt „St. Antonius von Padua“

Heilmann, Eva-Maria, Gemeindereferentin in der Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard sowie im Schuldienst in Armsheim und Wörrstadt, als Gemeindereferentin an der Grundschulen in Wörrstadt, Armsheim und Bechtolsheim sowie an der Arbeitsstelle für Religionspädagogik in Worms

Klüserer, Astrid, Gemeindereferentin in Lorsch „St. Nazarius“, als Gemeindereferentin im Religionsunterricht und in der Schulpastoral an der Geschwister-Scholl-Schule in Bensheim

Beurlaubungen

m. W. v. 29.07.2018 bis 01.06.2019

Purpus-Menzel, Sarah, Gemeindereferentin, aufgrund Elternzeit

m. W. v. 01.08.2018 bis 31.07.2020

Feldes-Stephan, Gemeindereferentin, aufgrund Verlängerung des Sonderurlaubes

m. W. v. 08.08.2018 bis 08.06.2020

Brandt, Nadja, Gemeindereferentin, aufgrund Elternzeit

Eberl-Reifenberg, Monika, Gemeindereferentin, aufgrund Verlängerung des Sonderurlaubes

Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 01.08.2018

Forell, Manfred, Gemeindereferent

Hennemann, Dietlinde, Gemeindereferentin

Anschriften

Eichler, Maximilian, Diakon in Praktikum, Kirchengasse 5, 64646 Heppenheim

Kaschub, Christian, Kaplan, Wilhelm-Röntgen-Straße 4, 63150 Heusenstamm

Kleene, Johannes, Pfarrer, Kirchstraße 4, 55276 Oppenheim

Kotschner, Johann, Pfarrer i.R., Zwickauer Straße 5, 63322 Rödermark

Lang, Sebastian, Pfarrer, Subregens, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz

Purakkeril Sauriyar ALCP/OSS, Biji, Kaplan, Kirchstraße 20, 63263 Neu-Isenburg

Roßbach, Tobias, Kaplan, Am Bollwerk 14, 35510 Butzbach

Rottmann, Björn, Kaplan, Dammstraße 52, 55218 Ingelheim

Songa, Adam, Kaplan, Berliner Allee 39, 63225 Langen

92. Datenschutz in Kirchengemeinden

Ergänzung der Information zum Datenschutz (Nr. 57) aus dem Amtsblatt Nr. 7 vom 7. Mai 2018

Gem. § 36 KDG und in Anwendung des Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Mainz (GbDS) im Amtsblatt Nr. 8 vom 12. Juni 2018 ist ab 1. September 2018 Wolfgang Knauer zum gemeinsamen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kirchengemeinden benannt worden. Bitte wenden Sie sich ab diesem Datum bei datenschutzrechtlichen Fragen aus dem Bereich der Kirchengemeinden an ihn.

Kontakt: Wolfgang Knauer, Weißliliegasse 2 d, 55116 Mainz.

Für das Bischöfliche Ordinariat mit allen Außenstellen, das Offizialat, die katholischen Schulen und den Bereich der Caritas bleibt die Zuständigkeit der jeweiligen Datenschutzbeauftragten wie im Amtsblatt Nr. 7 vom 7. Mai 2018 beschrieben.

93. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 299

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2017/18.

Bonn, 2018

Die Broschüre kann angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62,

53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.

94. Kurse des TPI

K 18-24

Datum: 16.-19. Oktober 2018

Beginn am 11.09 um 14:30 Uhr,

Ende am 14.09. um ca.13:00 Uhr

Titel: Das Evangelium bricht sich Bahn.

Untertitel: Die Apostelgeschichte als Provokation für die Kirche heute

Leitung: Sr. Dr. Igna Kramp CJ / Prof. Dr. Hans-Georg Gradl

Veranstalter: Theologisch-Pastorales Institut Mainz

Zielgruppe: pastorale Berufsgruppen, Interessierte

Veranstaltungsort: Trier, Gästehaus der Barmherzigen Brüder, Nordallee 1, 54292 Trier, Tel.: 0651 208-1026, E-Mail: info@bb-gaestehaus.de

Anmeldung bis: 30.08.2018

Anmeldung bei: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular) oder info@tpi-mainz.de; 06131 27088-0

K 18-26

Titel: „Weil jede/r was zu sagen hat!“

1. Abschnitt

Grundkurs Bibliolog (Kooperation mit ILF Mainz)

Termine: 1. Abschnitt 17.10.-19.10.2018

2. Abschnitt 19.11.-21.11.2018

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, Jens Uhlendorf

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Veranstaltungsort: Hösbach, Tagungszentrum des Bistums Würzburg

Weitere Informationen und Anmeldung: www.tpi-mainz.de

K 18-29

Titel: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt ...“ (Lev 19,33)

Migration und Integration

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder

Referent/-innen: P. Tobias Keßler CS und andere

Termin: 14.-16.11.2018 und 19.-21.02.2019

Ort: Hofheim, Franziskanisches Zentrum für Stille und Begegnung

In Kooperation mit dem Institut für Weltkirche und Mission, Frankfurt

Anmeldung bis: 01.10.2018 bei: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular) oder info@tpi-mainz.de; 0613 /27088-0

Kosten: Die Kosten sind mit Erscheinen des aktuellen Programms auf der Homepage des TPI (www.tpi-mainz.de) abrufbar.

95. Anzeigen

Das Pfarrhaus in Grebenhain wird zum 1. Dezember 2018 neu vermietet.

Als Nachmieter wird ein (Ruhestands-) Priester oder Diakon gesucht. Eine Mithilfe in der Seelsorge ist möglich.

Anfragen an Pfarrer Winfried Disser, Tel.: 06643-234, 0171-8435551, E-Mail: pfarrer@st-jakobus-herbstein.net

Das Kath. Familienzentrum St. Michael Münster hat zwei Warmhaltebehälter der Firma Rieber abzugeben. Die Maße sind 435x610x561 mm, das Fassungsvermögen beträgt 52 Liter.

Temperaturangabe: -20 bis + 100 Grad.

Die Behälter sind neuwertig und hatten einen Neupreis von 689 €/Stück.

Interessierte setzen sich bitte mit der Leitung des Familienzentrums in Verbindung, Tel.: 06071 391 965.